

BVGer D-2000/2024 vom 20. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2000_2024_d20240320

FR: TAF D-2000/2024 du 20 mars 2024

IT: TAF D-2000/2024 del 20 marzo 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 20. März 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und [...]108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

D-2000/2024 Seite 5

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügten.

E. 5.1.1

Bei den Problemen mit der Grossmutter und den Onkeln handle es sich um solche familiärer Art. Zudem würden die geschilderten Ereignisse keine für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft genügende Intensität aufweisen. Die Angehörigen hätten zwar gedroht, die Beschwerdeführerin anzuzeigen oder sie zu töten, es sei aber nichts weiter passiert.

D-2000/2024 Seite 6

E. 5.1.2

Die Erlebnisse während des Aufenthalts in C._____ seien nicht weiter zu thematisieren, da nicht davon auszugehen sei, die Beschwerdeführerin hätte deswegen eine Verfolgung in ihrem Heimatstaat Eritrea zu befürchten.

E. 5.1.3

Die geltend gemachte illegale Ausreise vermöge keine Furcht vor künftiger Verfolgung zu begründen. Die Beschwerdeführerin habe im Zeitpunkt der Ausreise keine Probleme mit den eritreischen Behörden gehabt und es seien auch keine anderen Anknüpfungspunkte ersichtlich, welche geeignet wären, die Beschwerdeführerin in den Augen der eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen zu lassen.

E. 5.1.4

Aus den Akten des Vaters der Beschwerdeführerin ergäben sich schliesslich keine Hinweise auf ein erhöhtes Gefährdungsprofil der Beschwerdeführerin. Sie habe denn auch keinerlei Probleme mit den eritreischen Behörden wegen ihres Vaters geltend gemacht.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, es sei nicht zutreffend, dass der Vorfall in der Schule nicht der Rede wert sei. Das SEM habe diesen ignoriert. Sie könne nun mit einem

Beweismittel belegen, dass sie direkt ins Gefängnis gekommen wäre. Es liege zufolge fehlender Glaubensfreiheit ein flüchtlingsrechtliches Motiv für die staatliche Verfolgung vor. Da das SEM das Beweismittel noch nicht beurteilen können, sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das SEM zutreffend festgehalten hat, die Erlebnisse in der Familie sowie diejenigen in C._____ erfüllten die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Diesbezüglich wird in der Beschwerdeschrift auch nichts Stichhaltiges vorgetragen.

E. 6.2.1

Eine mögliche Verfolgung durch die eritreischen Behörden aufgrund der Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppierung (wie der Pfingstgemeinde) wird gemäss verschiedener Quellen bestätigt (vgl. u.a. United States Commission on International Religious Freedom, Annual Report 2018, Countries of particular concern: Eritrea, April 2018; United States Department of State, International Religious Freedom Report for 2017: Eritrea; European Asylum Support Office [EASO], EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Länderfokus Eritrea, September 2019; Amnesty

D-2000/2024 Seite 7 International, Eritrea: 20 years of independence, but still no freedom,

E. 6.2.2

Im Ergebnis ist dem SEM darin zuzustimmen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihrem Interesse an der Pfingstgemeinde den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen. Ihren Aussagen lässt sich nicht entnehmen, dass sie sich in relevantem Ausmass ausserhalb der Familie für die Religionsgemeinschaft der Pfingstgemeinde engagiert oder ihr überhaupt angehört hätte. Als einziges Ereignis ausserhalb des häuslichen Rahmens nannte sie den Vorfall in der Schule, bei dem sie sich mit Freundinnen, die der Pfingstgemeinde bereits angehört hätten, über Religion unterhalten habe. Die Freundinnen hätten sie (die Beschwerdeführerin) unterrichten wollen, da sie neu gewesen sei (vgl. SEM-Akten (...) F100). Allein mit ihrem Interesse und der von ihr geschilderten Betätigung im familiären Rahmen (Lieder hören und Bibel lesen) vermag sie keine begründete Verfolgungsfurcht darzutun, selbst wenn die Grossmutter oder die Onkel tatsächlich eine Anzeige bei den Behörden gemacht hätten und/oder das Ereignis in der Schule als wahr unterstellt wird. Das auf Beschwerdebene beschaffte und eingereichte Beweismittel führt zu keinem anderen Ergebnis. Daraus ist weder ersichtlich, weshalb sich die Beschwerdeführerin angeblich bei den Behörden hätte melden müssen, noch auf wessen Veranlassung die Behörden tätig geworden sein sollen. Bei

D-2000/2024 Seite 8 dieser Sachlage besteht kein Anlass, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, weshalb das entsprechende Eventualbegehren abzuweisen ist.

E. 6.3

Zusammengefasst ergibt sich, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.4

Nur am Rande – und damit nicht entscheiderelevant – ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass sich zwischen den Aussagen der Beschwerdeführerin und den Akten des Familienzusammenführungsgesuchs im Jahr 2015 erhebliche Widersprüche ergeben. So wurde damals beispielsweise eine Geburtsurkunde mit abweichenden Daten eingereicht und die Beschwerdeführerin hielt sich nach damaligen Angaben bereits im E._____ auf (vgl. Urteil D-5108/2015 vom 25. September 2015 S. 4).

7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8. Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 20. März 2024 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 20. März 2024 die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf

D-2000/2024 Seite 9 insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 21. Mai 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-2000/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.